Stadt Speyer



Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer

Herrn Matthias Schneider Stettiner Straße 6 67346 Speyer **Daniel Blatt**Straßenverkehrsbehörde

VerwaltungsgebäudeGroße Himmelsgasse 10
67346 Speyer
Zimmer 206

2-213-BI Az. 22.35

25.02.2020

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

<u>hier:</u> Ihre Anfrage vom 23.02.2020 (Email vom 23.02.2020) Antrag auf Prüfung der Verkehrssituation in der Karmeliterstraße Und Anlage eines Zebrastreifens

Sehr geehrter Herr Schneider,

mit Email vom 23.02.2020 bitten Sie um Überprüfung der Verkehrssituation in der Karmeliterstraße und durch Anlage eines Zebrastreifens die Straßenüberquerung sicherer zu machen.

Zu Ihrer Anfrage müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass die Anlage eins Fußgängerüberweges an dieser Stelle nicht in Betracht kommt.

An der von Ihnen genannten Stelle hat sich von 1966 bis 2003 ein Fußgängerüberweg befunden. Dieser wurde damals eingerichtet, damit Schulkinder der Rossmarktschule die Karmeliterstraße gefahrloser überqueren konnten. Der Fußgängerüberweg wurde entfernt, da er nicht mehr den aktuellen Richtlinien entspricht und die Rossmarktschule zwischenzeitlich geschlossen wurde.

Der Fußgängerüberweg an dieser Stelle entspricht nicht mehr den aktuellen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Die Karmeliterstraße liegt in einer Tempo 30 Zone. Laut den aktuellen Richtlinien sind Fußgängerüberwege in Tempo 30 Zonen in der Regel entbehr-

Telefon

(06232) 142697

Telefax

(06232) 142825

E-Mail

strassenverkehr@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

lich, da Tempo 30 Zonen nur dort eingerichtet werden dürfen, wo der Durch-

gangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der

Wohnbevölkerung, sowie dem Schutz der Fußgänger und Radfahrer.

Des Weiteren sollen Fußgängerüberwege in der Regel nur angelegt werden,

wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht

sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die

Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. (VwV-

StVO zu § 26).

Laut den Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen müs-

sen, um die verkehrlichen Voraussetzungen zu erfüllen, mindestens 50-100 Fuß-

gänger in einer Stunde den Straßenzug queren. In der gleichen Stunde müssen

200-300 Kfz die Straße befahren, damit die Anlage eines Fußgängerweges über-

haupt möglich wäre. Empfohlen wird ein Fußgängerüberweg erst bei einer Ver-

kehrsstärke von 450-600 Kfz, bzw. bei 300-450 Kfz/h und bei 100-150 Querun-

gen von Fußgänger die Stunde.

Da die erforderlichen Verkehrsstärken in der Karmeliterstraße nicht erreicht wer-

den, liegen die verkehrlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Fußgänger-

überweges an dieser Stelle nicht vor.

Wir bedauern, dass wir Ihnen keine positivere Nachricht zukommen lassen kön-

nen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Daniel Blatt

Stadtverwaltung Speyer

Straßenverkehrsbehörde

Brief vom 25.02.2020

Seite 2